

SATZUNG

der YACHTHAFENGEMEINSCHAFT MAASHOLM E.V.

§ 1 Name. Sitz. Zweck. Geschäftsjahr

- (1) Der am 2. April 1977 in Eckernförde gegründete Verein führt den Namen YACHTHAFENGEMEINSCHAFT MAASHOLM E.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbundenheit aller im Gemeindehafen Maasholm beheimateter Wassersportler, sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit der Gemeinde Maasholm.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsstander

Der Vereinsstander ist hellblau, am Liek befinden sich in weißer Farbe oben ein Steuerrad und unten eine Doppelwelle, an der Spitze die roten Buchstaben **YGM**.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen Pachtvertrag über einen Liegeplatz im Gemeindehafen Maasholm abgeschlossen hat, Rechte aus einem Pachtvertrag ausübt oder ganz allgemein die Ziele des Vereins unterstützen will.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kündigung erfolgt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die aus allen Mitgliedern bestehende Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie ist von dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind die
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüferberichts,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Beitragsfestsetzung,
 - d) Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer.
- (3) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Zur Erledigung besonderer Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Sie müssen innerhalb von zwei Wochen vom Vorstand einberufen werden, sofern mindestens 10 % der Mitglieder dieses beantragen.

Einladung und Tagesordnung zu einer derartigen Versammlung sind den Mitgliedern spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

Die ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist, sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Protokollführer
 - e) dem Hafewart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie werden in folgendem Turnus gewählt.
- a) in geraden Jahren
 - der Vorsitzende
 - der Protokollführer
 - der Hafewart
 - b) in ungeraden Jahren
 - der stellvertretenden Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Amt während der Amtszeit frei, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Amtsinhaber dauernd an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist. Bis zur Wahl des Nachfolgers werden die Geschäfte des Ausgeschiedenen von einem anderen Vorstandsmitglied oder eines Mitglied weitergeführt, das vom Vorstand hierfür bestellt wird.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes. Bei seiner Abwesenheit übernimmt dies der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus oder wird es dauernd an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seines Amtes gehindert, finden die Bestimmungen des § 6 Ziffer (3) entsprechende Anwendung.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Jahresbeitrag

- (1) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden.
- (2) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung des Vermögensbestandes und der Jahresabrechnung werden jährlich von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die Kassenprüfung ist jährlich rechtzeitig vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10 Verfahrensregeln

- (1) Falls im Einzelfall nichts anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt: bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Vertretung abwesender Mitglieder durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.
- (3) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder des Vorstandes durch schriftliche Abstimmung.
Bei Wahlen finden, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahlen statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.
- (4) Über Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nachfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 11 Sonstiges

- (1) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlußfähigkeit ist es erforderlich, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß über die Auflösung muß mit der Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen gefaßt werden.
Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, wird der Verein aufgelöst wenn innerhalb von zwei Monaten erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird und die denn erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vermögen an die

DEUTSCHE GESELLSCHAFT ZUR RETTUNG SCHIFFBRÜCHIGER